



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2005

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	1. 12. 2005	RdErl. d. Finanzministeriums Einbeziehung der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.6.1971 und Nr. 574/72 vom 21.3.1972; hier: Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EU-Mitgliedstaaten	1336
2123	11. 11. 2005	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. April 2005	1343
2160	28. 11. 2005	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	1343
79023	11. 11. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen sowie der energetischen Verwertung von Holz (Holzabsatzförderrichtlinie – Hafö 2006 –)	1344

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien	
29. 11. 2005	Bek. – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für digitale terrestrische Rundfunkdienste im DAB-/DMB-Standard in WM-Austragungsorten, Großstädten und im Bereich der wichtigsten Autobahnen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojektes	1370
	Landschaftsverband Rheinland	
17. 10. 2005	Bek. – Jahresrechnung 2003	1372
24. 11. 2005	Bek. – Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	1373
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 11. 2005	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1373

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
8. 12. 2005	5. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	1373

I.**20323**

**Einbeziehung der Beamten
und der ihnen gleichgestellten Personen
in den Anwendungsbereich der Verordnungen
(EWG) Nr. 1408/71
vom 14. 6. 1971 und Nr. 574/72 vom 21. 3. 1972;
hier: Einrichtung von Verbindungsstellen
für Beamte mit Beschäftigungszeiten
in EU-Mitgliedstaaten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 12. 2005
– B 3003 – 22 – IV A 1 –

Mein RdErl. v. 11. 10. 2001 (SMBI. NRW. 20323) wird im
Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt ge-
ändert:

Anlagen Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die **Anla-**
1 und 2 **gen 1 und 2** dieses Runderlasses ersetzt.

Merkblatt

Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) 1606/98

Für das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, soweit Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) Nr. 1606/98 davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die

Oberfinanzdirektion Köln
Wörthstr. 1-3
50668 Köln

Bearbeiter: **Frau Goldberg Tel.: 0221/9088-305**
Herr Wacker Tel.: 0221/9088-318
FAX: 0221/9088-612

für alle Versorgungsdienststellen als **Koordinierungsstelle zur Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin** benannt.

Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten ist die **Deutsche Rentenversicherung Bund** in Berlin.

Die OFD Köln steht der Deutschen Rentenversicherung Bund einerseits und den einzelnen Versorgungsdienststellen andererseits zur Verfügung, um

- den Informationsaustausch zwischen den Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu vermitteln,
- die Pensionsregelungsbehörden über das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zu beraten,
- die Deutsche Rentenversicherung über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren zu beraten,
- den Austausch der erforderlichen Daten auf den vorgeschriebenen Vordrucken zwischen Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu unterstützen.

Insbesondere müssen

- den mitgliedstaatlichen Trägern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten und
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche (Vor-)Dienstzeiten mitgeteilt werden.

Insgesamt bringt die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die EG-weite Koordinierung aus deutscher Sicht keine wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen Beamten. Jedoch können die mitgliedstaatlichen Versicherungsträger ihre eigenen Versicherungszeiten zusammen mit den deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Anspruchserwerb (z.B. für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen. Daher sind

die Versorgungsdienststellen in das Verwaltungsverfahren, das die VO (EWG) Nr. 574/72 für die beteiligten Mitgliedstaaten festlegt, eingebunden. U. a. bedeutet dies, dass die Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten und DO-Angestellten, die Versicherungszeiten im EG-Ausland zurückgelegt haben, über die Oberfinanzdirektion Köln

- Pensionsanträge an ausländische Versicherungsträger übermitteln müssen,
- in die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle eingebunden werden,
- ihre Entscheidungen (Festsetzung von Versorgungsbezügen u. s. w.) gegenüber den mitgliedstaatlichen Trägern bekannt geben müssen.

Sind neben den mitgliedstaatlichen Anwartschaften auch solche in der deutschen Rentenversicherung vorhanden, führt anstelle der Verbindungsstelle Deutsche Rentenversicherung Bund der für das Rentenverfahren in Deutschland zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), der für die Bearbeitung des Rentenantrages zuständig ist, das zwischenstaatliche Verfahren unter Vermittlung der OFD durch.

Anlage 2
Stand: 10/2005

Merkblatt
für Personen mit Anspruch auf Versorgung und
mit Rentenansprüchen in einem Mitgliedstaat der EG/des EWR oder in der Schweiz

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG), die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedsstaaten der EG/des EWR und der Schweiz und derer Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist **ab 25.10.1998** auch auf **Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** ausgedehnt worden.

Dies bedeutet z. B., dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EG/des EWR und der Schweiz zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Staaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Mon.) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt.

Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien allein wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden.

Für Ansprüche ab 25.10.1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EG/des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz zurückgelegt. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EG verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem Mitgliedstaat. Ebenso wirkt ein Rentenanspruch, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen oder Schweizer Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Zurrücksetzung. Das EG-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das EG-Recht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche oder Schweizer Altersren-

te, aber keine Zurruesetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine solche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten ausländischen Träger.

Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (vgl. Anlage) zurück.

Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EG, des EWR bzw. der Schweiz sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (z.B. verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die ausländische Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der Anlage.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EG/des EWR bzw. der Schweiz begehren und nicht den Leistungsantrag hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Staates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EG/des EWR bzw. der Schweiz ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Staat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die Träger der **Deutschen Rentenversicherung** praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EG mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten bereits seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und den deutschen Versorgungsträgern die **Deutsche Rentenversicherung Bund** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EG-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Staat durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen oder Schweizer Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben sollten, führt der **Träger der Deutschen Rentenversicherung** (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), der **für die Bearbeitung Ihres Rentenantrages** zuständig ist, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch.

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Ggf. wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EG (Formblätter E 202 D, E 203 D bzw. E 204 D und E 207 D) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 D (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der beteiligte ausländische Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Staat ggf. noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den ausländischen Rentenanspruch zu realisieren.

 Name, Amtsbezeichnung

 Dienststelle

 Personal- bzw. Versorgungsnummer

 Versicherungsnummer
des **Deutschen** Rentenversicherungsträgers

Erklärung

☐	*)		
Ich habe am (bitte Datum eintragen)		Altersrente	
aus der (bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen,...)		Rentenversicherung beantragt.	
Der Rentenantrag wurde bei (bitte angeben: entspr. Rentenversicherungsträger des Staates mit Anschrift) gestellt. Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers: (bitte eintragen, falls bekannt)			
Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.			

☐	*)		
Hiermit beantrage ich Altersrente aus der (bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)		Rentenversicherung.	
Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.			

☐	*)		
Ich werde am (bitte Datum eintragen)		in den Ruhestand versetzt.	
Ich stelle hiermit einen Antrag auf (bitte ergänzen: z.B. französische, österreichische,)		Rente.	

☐	*)		
Ich habe am (bitte Datum eintragen)		einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhesetzung gestellt.	
Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EG / des EWR oder der Schweiz gelten.			

 Datum, Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

2123

**Änderung
der Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 30. April 2005**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. April 2005 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2005 – III 7 – 0810.62 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

An § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Delegierten wird jeweils der 31.12. des Wahljahres für die Wahl zur Kammerversammlung festgelegt.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. November 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.62
Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. November 2005

Dr. Peter E n g e l
Präsident

– MBl. NRW. 2005 S. 1343

2160

**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Frauen,
Familie und Integration v. 28. 11. 2005
– 315-6056.2/6056.2.0 –

Als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres wurden nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667), zugelassen:

I. Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Inland:

Arbeiter-Samariter-Bund, – Bundesverband – e.V.,
Sitz Köln (am 5. Dezember 2002)

Arbeiter-Samariter-Bund, – Landesverband Nordrhein-Westfalen – e.V.,
Sitz Köln (am 7. November 2002)

Arbeiter-Samariter-Bund, – Regionalverband Bonn/Rhein-Sieg – e.V.,
Sitz Troisdorf (am 6. Dezember 2002)

Bezirkjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein,
Sitz Essen (am 28. Mai 1997)

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V.,
Sitz Bonn (am 16. Juli 2002)

Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg,
Sitz Duisburg (am 22. September 2003)

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste – Bundesverein – e.V.,
Gesellschaft für internationale und politische Bildung (IJGD),
Sitz Bonn (am 15. September 1982)

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., – Landesverband Nordrhein-Westfalen –,
Sitz Erkrath (am 25. Mai 2003)

Jugendwerk für internationale Zusammenarbeit e.V.,
Sitz Aachen (am 6. November 1990)

Landesverband Rheinland des Deutschen Jugendherbergswerkes e.V.,
Sitz Detmold (am 19. Dezember 2002)

Landesverband Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerkes e.V.,
Sitz Detmold (am 19. Dezember 2002)

Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
Sitz Duisburg (am 2. Oktober 2000)

Stiftung Anstalt Bethel in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel,
Sitz Bielefeld (am 18. April 2002)

Verein „Deutsches Jugendherbergswerk – Hauptverband e.V.“,
Sitz Detmold (am 15. Juli 2003)

Verein Lateinamerika-Zentrum e.V.,
Sitz Bonn (am 26. Juni 2003)

YES e.V., Youth, Employment and Sport,
Sitz Dortmund (am 23. Juni 2003)

II. Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Ausland:

Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Soziale Dienste e.V.,
Sitz Aachen (am 22. November 2002)

Arbeitsgemeinschaft „Jahr für den Nächsten“ e.V.,
Sitz Köln (am 20. Juni 2003)

Asociacion Pachamama e.V.,
Sitz Essen (am 22. September 2003)

Bischöfliches Jugendamt,
Sitz Münster (am 5. März 2003) – befristet bis 31. März 2006 –

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Sitz Düsseldorf (am 11. Mai 2005)

Evangelische Kirche im Rheinland,
Sitz Düsseldorf (am 28. November 2002)

Forum für Internationale Friedensarbeit e.V.,
Sitz Essen (am 5. März 2003) – befristet bis 31. März 2006 –

Gemeinschaft der Priester im Dienst der Katholischen Integrierten Gemeinden e.V.,
Sitz Hagen (am 16. Juni 2005)

Internationaler Christlicher Jugendaustausch e.V.,
Sitz Wuppertal (am 5. März 2003) – befristet bis
31. März 2006 –

Terra Nova gem. Verein,
Sitz Ochtrup (am 23. Juli 2003)

Verein Lateinamerika-Zentrum e.V.,
Sitz Bonn (am 26. Juni 2003)

von Bodelschwingsche Anstalten Bethel,
Sitz Bielefeld (am 25. Juli 2003)

III. Diese Bek. ersetzt die Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.7.2002 – IV 2 – 6056.2 – (SMBL. NRW. 2160).

– MBl. NRW. 2005 S. 1343

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und
Vermarktungsbedingungen
sowie der energetischen Verwertung von Holz
(Holzabsatzförderrichtlinie – Hafö 2006 –)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 11. 11. 2005

Um den Naturraum Wald mit seinen vielfältigen Funktionen zu erhalten und zu fördern, strebt die Landesregierung eine nachhaltige und pflegliche Waldbewirtschaftung an. Hierzu ist eine Verbesserung des Holzabsatzes durch die Erschließung neuer Absatzquellen und eine Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft des Landes notwendig, die den Erfordernissen des größer gewordenen Marktes entspricht. Die Förderung des Holzabsatzes stellt einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Schonung endlicher fossiler Rohstoffe dar und stärkt die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes.

Nachstehende Fördertatbestände sollen zur Erreichung dieser Ziele Impulse geben ohne Dauersubventionen auszulösen.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel nachstehender Fördermaßnahmen ist eine Erhöhung des Holzabsatzes. Gefördert wird die Verwertung von Waldholz, von naturbelassenem stückigem und nicht stückigem Rest- und Altholz sowie Hölzern aus der Landschaftspflege. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt daher auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 Nr. 2 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV / VVG) und auf der Grundlage der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen von Holz.
- Maßnahmen zum Einsatz von Holz zur Energieerzeugung.
- Maßnahmen zur pfleglichen Waldbewirtschaftung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen von Holz.

2.1.1

Gutachterliche Stellungnahmen und Erhebungen.

2.1.2

Investitionen zur Erhöhung der Holzlagerkapazitäten.

2.1.3

Investitionen zur Konzentration des Holzangebotes.

2.1.4

Investitionen zur Verbesserung der Ernte und Veredelung von Holz durch die Einführung innovativer Technologien.

2.1.5

Investitionen zur Verbesserung von Erfassung und Austausch von Holzdaten.

2.1.6

Investitionen zur Verbesserung der Logistik beim Holztransport.

2.1.7

Investitionen zur Bereitstellung und Verarbeitung von Holz zu einem Energieträger.

2.1.8

Investitionen zur gemeinschaftlichen Holzverarbeitung oder -vermarktung.

2.2

Maßnahmen zum Einsatz von Holz zur Energieerzeugung.

2.2.1

Gutachterliche Stellungnahmen und Erhebungen.

2.2.2

Investitionen für die Errichtung bzw. den Erwerb von automatisch beschickten und geregelten Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 49 Megawatt, die der zentralen Wärmeversorgung dienen und die im **Anhang** aufgeführten Bedingungen erfüllen. Zugelassener Brennstoff ist ausschließlich **naturbelassenes Holz**.

2.3

Pferdeeinsatz bei der Waldarbeit.

2.3.1

Investitionen für den Erwerb von Zuggeschirren, Geräten und Maschinen für den Pferdeeinsatz bei der Waldarbeit.

2.3.2

Holzrücken sowie sonstige Arbeiten mit Pferden zur pfleglichen Waldbewirtschaftung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Für die Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.8

- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- private und kommunale Waldbesitzer
- forstliche Lohnunternehmen
- holzbe- und -verarbeitende Betriebe als kleine und mittlere Unternehmen
- Holzvermarktungsorganisationen
- Holzhandel und -spediteure

Für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2

- natürliche und juristische Personen

Für die Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2

- forstliche Lohnunternehmen

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderhöhe für Anlagen nach Nr. 2.2.2 richtet sich nach der erforderlichen Kesselleistung, wenn nicht ein Mindestbetrag gemäß Nr. 5.3.2 in Höhe von 1500 EUR oder 1000 EUR gewährt wird.

Grundlage für die Ermittlung der zu installierenden Kesselleistung bildet

- die DIN EN 12831 bei Neubauten,
- die DIN 4701 bei bestehenden Gebäuden,
- eine überschlägige Berechnung im Falle eines Kesseltausches. Das Verfahren kann der Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgeben.

Förderanträge über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden erst nach Vorlage des Genehmigungsbescheides bewilligt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Es wird ein Zuschuss / Zuweisung in Form einer Anteilfinanzierung für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.8, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.1 gewährt.

Zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln wird die Höhe der Förderung bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 begrenzt (siehe Nr. 5.3.2).

Für die Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 werden Festbeträge gezahlt.

5.3

Bemessungsgrundlage

5.3.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

Die Ausgaben für Maßnahmen i.S. der Nrn. 2.1.1 und 2.2.1.

Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 und Nr. 2.2.2:

- die Beschaffungsausgaben,
- die zum Anlagenbetrieb erforderlichen Einrichtungen und
- notwendige Bauausgaben nach den Kostengruppen 310 – 369, 410 – 469, 480 – 489, 522, 527, 700, 730, 731 und 733 – 739 der DIN 276.

Zuwendungsfähig sind auch:

- ein notwendiger Pufferspeicher
- begründete Reserve- und Spitzenlastkessel unabhängig vom eingesetzten Brennstoff (siehe Nr. 7.1)
- Abgasreinigungstechnik
- Brennstofflager mit automatischer Austragung zum Brenner. Für Hackschnitzelheizungen wird eine Lagerkapazität von bis zu 50 % des jährlichen Brennstoffbedarfs und für Pelletheizungen bis zur Höhe des gesamten Jahresbedarfs gefördert.
- Warmwasserinstallation zur Überführung in den Heizkreislauf des Gebäudes bis vor den Hauptverteiler
- Nahwärmenetz einschließlich der Hausübergabestellen, soweit es mit einer nach Nr. 2.2 geförderten Holzheizanlage verbunden ist. In Neubaugebieten muss der nachgewiesene Mindestwärmeabsatz 1,5 MWh je Jahr und Meter Rohrlänge betragen.
- Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beratungshonorare bis zur Höhe von 12 % der Investitionsausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Die vorstehend nicht genannten Kostengruppen der DIN 276
- Umsatzsteueraufwendungen
- Rabatte und Skonti
- Eigenleistungen jeder Art
- Grunderwerbs- und Nebenkosten
- Gebrauchte Sachen
- Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen
- Schornsteine
- Anlagen zur motorischen Nutzung von Holzgas

5.3.2

Fördersätze / -beträge

Die Gesamtförderung beträgt:

- Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.3.1 bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2:
 - 3 EUR je Festmeter gerückten Holzes.
 - 12 EUR je Stunde erbrachter sonstiger Waldarbeit durch Einspanner.
 - 15 EUR je Stunde erbrachter sonstiger Waldarbeit durch Zweispänner.
- Für die Errichtung von Anlagen nach Nr. 2.2.2 bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Von der Förderung wird der fiktive Zuschussbetrag gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Juni 2005 (BAnz. S. 9910) abgezogen.

Voraussetzung für die Gewährung des vorstehenden Fördersatzes ist:

Die Nennwärmeleistung der Anlagen beträgt mehr als 300 kW **oder** die Anlagen werden errichtet von:

- Unternehmen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- Kommunen, kommunalen Betrieben,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Schulträgern,
- gemeinnützigen Gesellschaften und Einrichtungen,
- eingetragenen Vereinen.

Für die übrigen Anlagen nach Nr. 2.2.2 mit einer Nennwärmeleistung bis 300 kW wird im Rahmen der Anteilfinanzierung (Fördersatz bis zu 40%) ein Höchstbetrag von 55 EUR je kW installierter Nennwärmeleistung gewährt,

- mindestens jedoch 1500 EUR bei Heizkesseln,
- mindestens 1000 EUR bei Öfen ohne Wärmedämmung, die konstruktionsbedingt auch Wärme an die Umgebung abgeben und der zentralen Wärmeversorgung dienen.

Die Bagatellgrenze für alle Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 beträgt 500 EUR, für Gemeinden 12.500 EUR.

Die Höchstförderung beträgt:

- 12.500 EUR je Maßnahme nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.2.1
- 500.000 EUR je Maßnahme nach Nr. 2.1.2 bis Nr. 2.1.8 und Nr. 2.2.2
- 20.000 EUR je Maßnahme nach Nr. 2.3.1.

Für die folgenden Maßnahmen erfolgt eine EU-Kofinanzierung mit 25% der öffentlichen Ausgaben im Rahmen des NRW Programm „Ländlicher Raum“:

- Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.8,

- Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2, soweit die Nennwärmeleistung unter 5 MW liegt,
- Nr. 2.3.1.

Die Förderung nach diesen Richtlinien lässt eine Kumulierung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zu. Voraussetzung ist, dass der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.1 mindestens 65 % und bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 mindestens 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sofern beim Betrieb einer geförderten Anlage die öffentlich-rechtlichen Anforderungen (siehe auch Anhang; 7. Hinweis) nicht erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid auch nach Abschluss der Maßnahme widerrufen und den Zuwendungsbetrag, auch wenn er bereits verwendet ist, zurückfordern.

Im Nennwärmebereich bis 15 kW werden nur Anlagen gefördert, die ausschließlich mit Holzpellets betrieben werden.

Die Zweckbindungsfristen betragen für Maßnahmen nach

- Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3: 10 Jahre
- Nrn. 2.1.4 bis 2.1.8 und Nr. 2.3.1: 5 Jahre
- Nr. 2.2.2: 7 Jahre

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anlagen
1 bis 4

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach Muster der **Anlagen 1 bis 4** bei der zuständigen Außenstelle des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (Forstamt) einzureichen.

Der Landesbetrieb zieht in Zweifelsfällen vor einer Entscheidung über Anträge von Feuerungsanlagen über 100 kW und insbesondere in der Frage der Zuwendungsfähigkeit von Reserve- und Spitzenlastkesseln die

Energieagentur Nordrhein-Westfalen
Kasinostraße 19 – 21
42103 Wuppertal
Telefon 0202/24552-0

beratend hinzu. Hierbei sind auch die immissionsschutzrechtlichen Belange zu bewerten.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Das zuständige Ministerium kann das Verfahren für Großmaßnahmen oder solche mit besonderer Marktbedeutung an sich ziehen.

Die Bewilligungen erfolgen auf Vordruck gemäß Muster der **Anlage 5**.

Anlage 5

Weitere Informationen sowie Antragsunterlagen sind über die Forstämter sowie über das Internet unter www.wald-und-holz.nrw.de erhältlich.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G.

In den Antragsverfahren, in denen eine EG-Kofinanzierung zum Tragen kommt, sind neben den Regelungen der LHO die Regelungen des EG-Zahlstellenverfahrens anzuwenden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich nach Vorlage von Originalrechnungen, die an den Antragsteller adressiert sind, sowie entsprechender Zahlungsbelege.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 6** zu führen. Er ist bei der zuständigen Außenstelle des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (Forstamt) vorzulegen.

Anlage 6

7.4

Sonstige Regelungen

Zum Zwecke der Qualitätssicherung wird das verwaltungsinterne Verfahren vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW in einer aktuellen Verwaltungsregelung dargestellt und den Bewilligungsstellen nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Zur Erleichterung des Antragverfahrens wird den Antragstellenden ein Merkblatt bereitgestellt.

8

In-Kraft-Treten

8.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

8.2

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie werden aufgehoben:

- der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 27.3.2003 III-4-40-00-00.141 (SMBL. NRW. 79023)
- der Erlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 12.08.2003 (n.v.) III-4 40-00-00.141
- der Erlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2004 (n.v.) III-4 40-00-00.141

Anhang zum RdErl vom 11.11.2005**1. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Richtlinie**

Holz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5 a der ersten BImSchV:

4.: naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen,

5.: naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde,

5a.: Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731 oder vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

Holz gemäß § 2 Nr. 4. a) Altholzkategorie A I der AltholzVO:

4. a).: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

2. Emissionen und Wirkungsgrade

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung von naturbelassenem Holz zur zentralen Wärmeerzeugung oder zur Kraft-Wärme-Kopplung, die folgende Anforderungen einhalten:

a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 1000 kW, wenn folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) trocken **durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachgewiesen werden:**

- Kohlenmonoxid: 250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung,

- staubförmige Emissionen: 50 mg/m³

- Kesselwirkungsgrad: mindestens 88%, im Fall der Mindestbetragsförderung nach Nr. 4 mindestens 90%

b) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1000 kW für den Einsatz von naturbelassenem Holz wenn die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 eingehalten werden.

3. Feuerungswärmeleistung

Der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt des Brennstoffs, der einer Feuerungsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt werden kann.

4. Nennwärmeleistung

Die höchste von der Feuerungsanlage im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit.

5. Zentrale Wärmeversorgung

Heizzentrale zur Wärmebereitstellung mit Wärmeverteilung über flüssige Wärmeträger oder über Warmluftkanäle zur Versorgung mehrerer Verbrauchsstellen.

6. Nachweis, förderfähige Anlagen

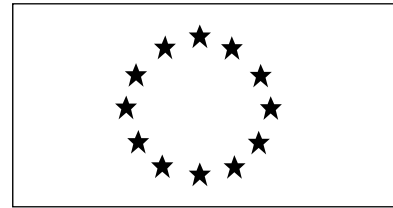
Soweit vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) förderbare - automatisch beschickte – Biomasseanlagen gelistet werden, gelten diese auch gemäß der vorstehenden Richtlinie als förderfähig.

7. Hinweis

Zu den öffentlich rechtlichen Anforderungen gehört insbesondere die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490); Stand 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631).

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Anlage 1 zum RdErl. vom 11.11.2005



Europäische Kommission
EAGFL

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung

für Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 oder Nr. 2.2.1

der Holzabsatzförderrichtlinie (Hafö 2006) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich Durchführungsverordnung

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung	
1.2 Anschrift	Straße: PLZ, Ort:
1.3 Vertretungsberechtigte Personen	
1.4 Auskunft erteilen:	Name: Telefon: Telefax: E-Mail:
1.5 Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts:
1.6 Rechtsform	
1.7 Wurde bereits eine Unternehmensnummer vergeben? (falls nein, bitte Anlage ausfüllen)	Unt-Nr:

2. Maßnahme

2.1 Beschreibung der Maßnahme

Zwingende Angaben: Art und Zweck der Vorarbeiten, Darstellung der Maßnahme für die die Vorarbeiten durchgeführt werden
(bei Bedarf auf Beiblatt weiterschreiben)

2.2 Ort der beabsichtigten Investition:

PLZ, Ort,
Straße, Nr.

2.3 Durchführungszeitraum

voraussichtlicher Beginn des Vorhabens Monat/Jahr: _____

voraussichtliches Ende des Vorhabens Monat/Jahr: _____

3. Finanzierungsplan (ohne Mehrwertsteuer) und zeitliche Verteilung

3.1 Gesamtkosten der Investition	EUR	
3.2 Eigenanteil	EUR	
3.3 Darlehen (nicht KfW)	EUR	
3.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR	
Jahr der voraussichtlichen Fälligkeit	20..	20..
3.5 Nach Hafö beantragter Zuschuss:	EUR	EUR
3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung	EUR	

4. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

Ich erkläre, dass

- 4.1** der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- 4.2** ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, dass ich sie durch geeignete Unterlagen belegen kann und dass die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig sind.
- 4.3** ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ich verpflichte mich auch, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein unmittelbar bevorstehendes Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem Forstamt mitzuteilen.

- 4.4** mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten).
- 4.5** ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- 4.6** mir die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen sowie Sanktionsregelungen und das Merkblatt zur Hafö-Förderung bekannt sind.
- 4.7** ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- 4.8** die Angaben im und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NRW. 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind.
- 4.9** von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, auf Anforderung vorzulegen sind.
- 4.10** die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertretung dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Gebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs-

und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfevoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen.

4.11 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

5. Anlagen

- ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer, falls noch nicht vergeben
- Antragsunterlagen und Bescheide, weitere öffentliche Förderung betreffend
- Nachweis zur Höhe der Gesamtausgaben / Investitionskosten (z.B. Angebote...)
- Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister bei gewerblichem Antragsteller
- Vollmacht der gesetzlichen Vertretung
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, wenn Verein oder Gesellschaft

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vom Forstamt auszufüllen

Antrag vollständig (mit Anlagen)	Antrag plausibel
☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein

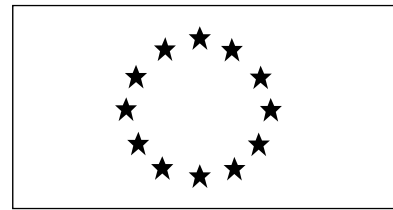
Antrag in InVeKoS-Forst erfasst am:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Anlage 2 zum RdErl. vom 11.11.2005



Europäische Kommission
EAGFL

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für

Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 der Holzabsatzförderrichtlinie (Hafö 2006), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich Durchführungsverordnung

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung	
1.2 Anschrift	Straße: PLZ, Ort:
1.3 Vertretungsberechtigte Personen	
1.4 Auskunft erteilen:	Name: Telefon: Telefax: E-Mail:
1.5 Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts:
1.6 Rechtsform	
1.7 Wurde bereits eine Unternehmernummer vergeben? (falls nein, bitte Anlage ausfüllen)	Unt-Nr:

2. Maßnahme

2.1 Beschreibung der Maßnahme <u>Zwingende Angaben:</u> Darstellung der Maßnahme, Art und Zweck der Vorarbeiten (bei Bedarf auf Beiblatt weiterschreiben)	
2.2 Ort der beabsichtigten Investition:	PLZ, Ort, Straße, Nr.
2.3 Durchführungszeitraum voraussichtlicher Beginn des Vorhabens Monat/Jahr: _____ voraussichtliches Ende des Vorhabens Monat/Jahr: _____	

3. Finanzierungsplan (ohne Mehrwertsteuer) und zeitliche Verteilung

3.1 Gesamtkosten der Investition	EUR	
3.2 Eigenanteil	EUR	
3.3 Darlehen (nicht KfW)	EUR	
3.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR	
Jahr der voraussichtlichen Fälligkeit	20..	20..
3.5 Nach Hafö beantragter Zuschuss:	EUR	EUR
3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung	EUR	

4. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

Ich erkläre, dass

- 4.1** der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- 4.2** ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, dass ich sie durch geeignete Unterlagen belegen kann und dass die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig sind und ich die geförderte Sache zweckentsprechend verwenden werde.
- 4.3** ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ich verpflichte mich auch, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein unmittelbar bevorstehendes Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem Forstamt mitzuteilen.

- 4.4** mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten).
- 4.5** ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- 4.6** mir die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen sowie Sanktionsregelungen und das Merkblatt zur Hafö-Förderung bekannt sind.
- 4.7** ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen.
- 4.8** ich die zur Durchführung des Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorlegen werde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- 4.9** die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NRW. 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind.
- 4.10** von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, auf Anforderung vorzulegen sind.
- 4.11** die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder meiner Vertretung dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Gebäude

bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen.

4.12 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

5. Anlagen

- Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag mit Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer, falls noch nicht vergeben
- Antragsunterlagen und Bescheide weitere öffentliche Förderung betreffend
- Nachweis zur Höhe der Gesamtausgaben / Investitionskosten (z.B. DIN-Berechnung, Angebote, ab einer beantragten Fördersumme von 100.000 EUR die Unterlagen der öffentlichen Ausschreibung nach VOB / VOL...)
- ab einer Investitionssumme über 250.000 EUR ist die Auslastung der Kapazitäten und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme darzulegen
- gegebenenfalls Nachweis über Waldbesitz
- Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister oder Gewerbeschein bei gewerblichem Antragstellern
- Vollmacht der gesetzlichen Vertretung
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, wenn Verein oder Gesellschaft
- bei holzbe- und verarbeitendem Betrieb Erklärung, dass es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vom Forstamt auszufüllen

Antrag vollständig (mit Anlagen)	Antrag plausibel
☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein

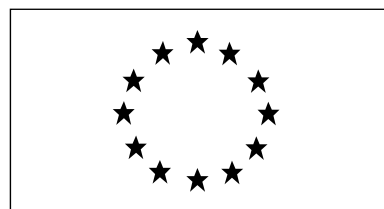
Antrag in InVeKoS-Forst erfasst am:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Anlage 3 zum RdErl. vom 11.11.2005



Europäische Kommission
EAGFL

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme zur Verbesserung des Einsatzes von Holz bei der energetischen Verwertung für

automatisch beschickte und geregelte Feuerungsanlagen

nach Nr. 2.2.2 der Holzabsatzförderrichtlinie (Hafö 2006), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich Durchführungsverordnung

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1	Name/Bezeichnung	
1.2	Anschrift	Straße: PLZ, Ort:
1.3	Vertretungsberechtigte Personen	
1.4	Auskunft erteilen:	Name: Telefon: Telefax: E-Mail:
1.5	Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts:
1.6	Rechtsform	
1.7	Wurde bereits eine Unternehmensnummer vergeben? (falls nein, bitte Anlage ausfüllen)	Unt-Nr:

2. Maßnahme

2.1 Beschreibung der Maßnahme <u>Zwingende Angaben:</u> KW-Zahl, Darstellung der Anlagenart (Pellets- / Hackschnitzelanlage), Art und Nutzung des zu versorgenden Objektes, Nahwärmenetz, Zweck der Maßnahmen (bei Bedarf auf Beiblatt weiterschreiben)	
2.2 Ort der Investition:	PLZ, Ort, Straße, Nr.
2.3 Durchführungszeitraum voraussichtlicher Beginn des Vorhabens Monat/Jahr: _____ voraussichtliches Ende des Vorhabens Monat/Jahr: _____	

3. Finanzierungsplan (ohne Mehrwertsteuer) und zeitliche Verteilung

3.1 Gesamtkosten der Investition		EUR	
3.2 Eigenanteil		EUR	
3.3 Darlehen (nicht KfW)		EUR	
3.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		EUR	
Jahr der voraussichtlichen Fälligkeit		20..	20..
3.5 Nach Hafö beantragter Zuschuss:		EUR	EUR
3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung *	BAFA / MAP	EUR	EUR
	KfW-Darlehen	EUR	EUR
	Sonstige.:	EUR	EUR

* Hinweis: Bitte weisen Sie Ihre Hausbank bereits bei der Beantragung von KfW-Darlehen / Teilschulderlass darauf hin, dass der Subventionswert im Zuwendungsbescheid auszuweisen ist.

4. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

Ich erkläre, dass

- 4.1** der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- 4.2** ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, dass ich sie durch geeignete Unterlagen belegen kann und dass die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig sind; des Weiteren, dass ich in der zu fördernden Heizanlage ausschließlich bestimmungsgemäße Brennstoffe verfeuern werde.
- 4.3** ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Ich verpflichte mich auch, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein unmittelbar bevorstehendes Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem Forstamt mitzuteilen.
- 4.4** mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten).
- 4.5** ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- 4.6** mir die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen sowie Sanktionsregelungen und das Merkblatt zur Hafö-Förderung bekannt sind.
- 4.7** ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen.
- 4.8** ich die zur Durchführung des Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorlegen werde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- 4.9** die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NRW. 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind.
- 4.10** von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, auf Anforderung vorzulegen sind.
- 4.11** die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertretung dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Gebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Ent-

nahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen.

- 4.12** die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

5. Anlagen

- urschriftlich vom Hersteller oder Verkäufer unterschriebene Herstellererklärung zu Kesselwirkungsgrad (%), CO-Ausstoß (mg/m³), Staubemission (mg/m³)
- Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag mit Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- ab 28 kW Nennwärmeleistung eine Entwurfszeichnung, Lageplan mit Darstellung des Grundrisses des Gebäudes und des Standortes der kompletten Anlage
- ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer, falls noch nicht vergeben
- Darstellung der erforderlichen Kesselleistung
- Antragsunterlagen und Bescheide weitere öffentliche Förderung betreffend
- Nachweis zur Höhe der Gesamtausgaben / Investitionskosten (z.B. DIN-Berechnung, Angebote, ab einer beantragten Fördersumme von 100.000 EUR die Unterlagen der öffentlichen Ausschreibung nach VOB / VOL...)
- ab einer Investitionssumme über 250.000 EUR ist die Auslastung der Kapazitäten und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme darzulegen
- Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister bei gewerblichem Antragsteller
- Vollmacht der gesetzlichen Vertretung
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, wenn Verein oder Gesellschaft

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vom Forstamt auszufüllen

Antrag vollständig (mit Anlagen)	Antrag plausibel
☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein

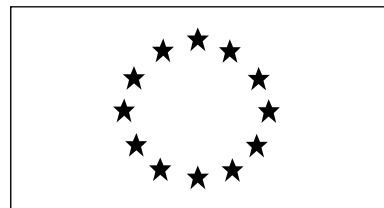
Antrag in InVeKoS-Forst erfasst am:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Anlage 4 zum RdErl. vom 11.11.2005



Europäische Kommission

EAGFL

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für

Pferdeeinsatz bei der Waldarbeit

nach Nr. 2.3 der Holzabsatzförderrichtlinie (Hafö 2006), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich Durchführungsverordnung

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1	Name/Bezeichnung	
1.2	Anschrift	Straße: PLZ, Ort:
1.3	Vertretungsberechtigte Personen	
1.4	Auskunft erteilen:	Name: Telefon: Telefax: E-Mail:
1.5	Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts:
1.6	Rechtsform	
1.7	Wurde bereits eine Unter- nehmensnummer vergeben? (falls nein, bitte Anlage ausfüllen)	Unt-Nr:

2. Maßnahme

2.1 Beschreibung der Maßnahme

Zwingende Angaben: Art und Zweck der Vorarbeiten, Darstellung der Maßnahme für die die Vorarbeiten durchgeführt werden
(bei Bedarf auf Beiblatt weiterschreiben)

2.2 Ort der beabsichtigten Investition:

PLZ, Ort,
Straße, Nr.

2.3 Durchführungszeitraum

voraussichtlicher Beginn des Vorhabens Monat/Jahr: _____

voraussichtliches Ende des Vorhabens Monat/Jahr: _____

3. Finanzierungsplan (ohne Mehrwertsteuer) und zeitliche Verteilung

3.1 Investitionen für die Erstellung bzw. den Erwerb von Zuggeschirren, Geräten und Maschinen gemäß Nr. 2.3.1 der Hafö

3.1 Gesamtkosten der Investition	EUR	
3.2 Eigenanteil	EUR	
3.3 Darlehen (nicht KfW)	EUR	
3.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR	
Jahr der voraussichtlichen Fälligkeit	20..	20..
3.5 Nach Hafö beantragter Zuschuss:	EUR	EUR
3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung	EUR	

3.2. Pferdeinsatz bei der Waldarbeit gemäß Nr. 2.3.2 der Hafö

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit	20..
3.2.1 Rücken von Holz	EUR
3.2.2 Sonstige Arbeiten mit Pferden	EUR
3.2.3 Nach Hafö beantragter Zuschuss	EUR

4. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

Ich erkläre, dass

- 4.1** der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- 4.2** ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, dass ich sie durch geeignete Unterlagen belegen kann und dass die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig sind und ich die geförderte Sache zweckentsprechend verwenden werde.
- 4.3** ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Ich verpflichte mich auch, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein unmittelbar bevorstehendes Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem Forstamt mitzuteilen.
- 4.4** mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten).
- 4.5** ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- 4.6** mir die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen sowie Sanktionsregelungen und das Merkblatt zur Hafö-Förderung bekannt sind.
- 4.7** ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen.
- 4.8** die zu fördernden Sachen zur Waldarbeit geeignet sind und ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Nachweise hierüber vorlegen werde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- 4.9** die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NRW. 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind.
- 4.10** von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, auf Anforderung vorzulegen sind.
- 4.11** die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertretung dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Gebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Ent-

nahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfevoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen.

4.12 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

5. Anlagen

- ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer, falls noch nicht vergeben
- Nachweis zur Höhe der Gesamtausgaben / Investitionskosten (z.B. Angebote...)
- Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister oder Gewerbeschein bei gewerblichem Antragsteller/Antragstellerin
- Vollmacht der gesetzlichen Vertretung
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, wenn Verein oder Gesellschaft
- Antragsunterlagen und Bescheide weitere öffentliche Förderung betreffend

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vom Forstamt auszufüllen

Antrag vollständig (mit Anlagen)	Antrag plausibel
☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein

Antrag in InVeKoS-Forst erfasst am:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Bewilligungsbehörde)

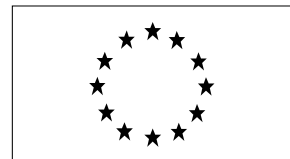
Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin)

Anlage 5 zum RdErl. vom 11.11.2005

Ort, Datum

Tel:

Europäische Kommission
EAGFL

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;**hier:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen sowie der energetischen Verwertung von Holz
(Holzabsatzförderrichtlinie - Hafö 2006 -)**Bezug:** Ihr Antrag vom
Unternehmer Nr.

- Anlagen: - ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P
- Ermittlung der förderungsfähigen Ausgaben
- Vordruck für Verwendungsnachweis

I. Bewilligung

1. Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR

(in Buchstaben: EUR)

davon Anteil nationale Förderung EUR

Anteil EU-Förderung EUR

Der Verwendungsnachweis ist beim Forstamt bis zum vorzulegen.

Der Durchführungszeitraum beginnt am und endet am

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

3. Finanzierungsart/-Höhe

- a) Die Zuwendung wird Ihnen in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer in Höhe von EUR als Zuwendung/Zuweisung gewährt.
- b) Die Zuwendung wird Ihnen in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von EUR gewährt (Maßnahmennr. 2.3.2 der Richtlinie).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20.. EUR

im Haushaltsjahr 20.. EUR

6. Auszahlung

Es gelten die

- allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie die
 - allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G
- In den Antragsverfahren, in denen eine EG-Kofinanzierung zum Tragen kommt, sind zusätzlich die Regelungen des EG-Zahlstellenverfahrens anzuwenden. Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich nach Vorlage von Originalrechnungen, die an den Antragsteller adressiert sind, sowie entsprechender Zahlungsbelege.
- Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.

7. Zweckbindungsfrist

Generell beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Ausnahmen gelten für Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 bis Nr. 2.1.8 und 2.3.1 Hier beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre. Anlagen nach Nr. 2.2.2 sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Nummern der ANBest-P/ANBest-G finden keine Anwendung:

Sie sind verpflichtet

- aus statistischen Gründen, unter Wahrung des persönlichen Datenschutzes, während der Zweckbindungsfrist auf Wunsch dem zuständigen Forstamt über den Betrieb der Anlage zu berichten, wie z.B. über den tatsächlichen Verbrauch von Holz, über die Auslastung, den Wirkungsgrad u.a.m.
- eine Bescheinigung nach §14 Abs.1 (Abnahmemessung) und ggf. nach §14 Abs. 4 (Wiederholungsmessung) über das Ergebnis der Messungen an einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) der Bewilligungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Errichtung der Anlage vorzulegen. Eine Kopie der Bescheinigung reicht aus.
- bei der Förderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, bei denen aufgrund der nationalen Bauvorschriften eine Bautafel aufzustellen ist, zusätzlich eine Hinweistafel mit folgendem Inhalt anzubringen:

Das Landeswappen NRW mit Angabe des zuständigen Ministeriums sowie der Text:

„Dieses Vorhaben wurde vom Land (mit Angabe des zuständigen Ministeriums) gefördert“

Das EG-Emblem mit blauem Hintergrund und gelben Sternen sowie der Text:

„Dieses Vorhaben wurde von der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL)“

Die Hinweistafel muss mindestens 25% der Gesamtbautafel ausmachen.

- mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben des Antrags von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 7 ist der Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die Verpflichtungen aus diesem Zuwendungsbescheid zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Sollten Sie für die hier geförderte Maßnahme weitere Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch nehmen oder ein zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten, so sind Sie dazu verpflichtet, die beteiligten Stellen hierüber unverzüglich zu informieren.

Den Prüfungsgremien der EU-Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der EG-Zahlstelle ist jederzeit ein Zutrittsrecht zur Anlage einzuräumen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim vorstehenden Forstamt einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 6 zum RdErl. vom 11.11.2005

(Anschrift der Bewilligungsbehörde:)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers:)

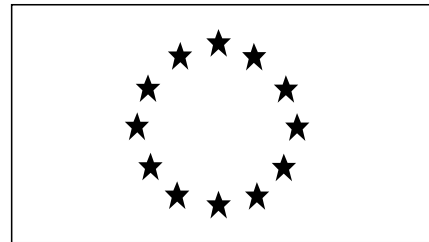
Name:

Straße:

Ort:

Unt-Nr.:

Az. FA:

Europäische Kommission
EAGFL**Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme nach der****Holzabsatzförderrichtlinie (Hafö 2006)****in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich Durchführungsverordnung**

- ☐ **Verwendungsnachweis**
☐ **Zwischenverwendungsnachweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ihren Zuwendungsbescheid vom _____ wurden mir zur Finanzierung der obigen
Maßnahmen insgesamt: _____ EUR bewilligt.

Es wurden bisher ausgezahlt: _____ EUR.

Ich beantrage die Auszahlung von: _____ EUR.

I. Sachbericht:

Datum Beginn:

Datum Abschluss:

Ort, Straße der Investition:

Detaillierte Beschreibung der Maßnahme (bei Heizanlagen unbedingt die installierte Nennwärmeleistung in kW angeben):

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid:

Sonstiges:

ggf. auf gesondertem Blatt weiterschreiben

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Zuwendung nach Hafö				
zusätzlich zu diesem Antrag beantragte / bewilligte öffentliche Förderung durch	BAFA / MAP			
	KfW-Darlehen			
	Sonstige:			
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist Ergebnis lt. Abrechnung
	EUR	EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben /Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird betätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Rechnungen und Zahlungsbeweise im Original beigelegt sind,
- für weitere öffentliche Förderung die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide beigelegt sind
- die Belegliste bzw. die Auflistung der durchgeführten Arbeiten mit Rückepferden ordnungsgemäß ausgefüllt und beigelegt sind

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

(von der Bewilligungsbehörde auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen, der Hafö-Checkliste und Berechnungstabelle geprüft. Es ergaben sich keine – nachstehende Beanstandungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II.**Landesanstalt für Medien**

**Zuweisung
von Übertragungskapazitäten für digitale
terrestrische Rundfunkdienste im
DAB-/DMB-Standard in WM-Austragungsarten,
Großstädten und im Bereich der wichtigsten
Autobahnen in Nordrhein-Westfalen im
Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojektes**

Bek. d. Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
v. 29. 11. 2005

Hiermit gibt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Folgendes bekannt:

I. Durchführung eines Erprobungsprojektes**1**

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat sich am 29. 8. 2005 auf die Durchführung und Koordinierung eines länderübergreifenden Erprobungsprojektes für Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Mediendienste) im DAB-/DMB-Standard für den Empfang mit portablen Endgeräten verständigt. Am 19./20. 9. 2005 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für die erforderlichen Vergabeverfahren beschlossen.

Die vorliegende Ausschreibung ist Bestandteil des von sämtlichen Landesmedienanstalten geplanten länderübergreifenden Erprobungsprojektes mit mobilen Rundfunkdiensten im DMB-Standard. Grundlage hierfür sind die von der DLM beschlossenen gemeinsamen Eckpunkte, die Eingang in diese Ausschreibung gefunden haben.

2

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die LfM vorbehaltlich einer entsprechenden Zuordnung durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, voraussichtlich im Frühjahr 2006 einem Bewerber zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojektes mit privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkdiensten im DMB-Standard terrestrische Übertragungskapazitäten zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb zuzuweisen.

Das Pilotprojekt sollte rechtzeitig zum Beginn der Fußballweltmeisterschaft im Juni 2006 starten. Als Starttermin ist der 1. 5. 2006 vorgesehen. In einem ersten Schritt sollen die WM-Austragungsorte versorgt werden. In einem weiteren Schritt sollen die Städte mit mehr als 200.000 Einwohnern versorgt sein. In einer weiteren Ausbaustufe kommen die Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie die wichtigsten Autobahnen in Nordrhein-Westfalen hinzu.

Umfang und Abfolge der Stufen des Netzauf- und Ausbaus wird von der Bundesnetzagentur festgelegt und kann ggf. von dieser Darstellung abweichen.

3

Die Staatskanzlei beabsichtigt, der LfM die hierfür notwendigen Übertragungskapazitäten – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Deutschlandradio, den Westdeutschen Rundfunk Köln und das Zweite Deutsche Fernsehen – innerhalb der nächsten 18 Monate zunächst für die Dauer von drei Jahren zuzuordnen. Bei positiver Entwicklung des Erprobungsprojektes besteht die Option der Verlängerung der Zuordnung. Daneben steht die Ausschreibung unter dem Vorbehalt der telekommunikationsrechtlich erforderlichen Auswahl eines Sendernetzbetreibers durch die Bundesnetzagentur, welche parallel erfolgt.

Damit sollen der LfM in Nordrhein-Westfalen im Frequenzbereich des L-Bandes mit der in der Bedeckung zur Verfügung stehenden Datenrate von 864 CU zur Durchführung des Pilotprojektes gemäß § 30 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) voraus-

sichtlich in den nächsten 18 Monaten folgende Kapazitäten zur Verfügung stehen:

Frequenzband (T-DAB)	Frequenzblock	T-DAB-Kennung (Vereinbarung von Maastricht 2002)	Capacity Units (CU)
L-Band	LG	D_30018/NRW 1	864
L-Band	LJ	D_30019/NRW 2	864
L-Band	LN	D_30020/NRW 3	864
L-Band	LE	D_30021/NRW 4	864
L-Band	LM	D_30022/NRW 5	864
L-Band	LK	D_30023/NRW 6	864
L-Band	LL	D_30024/NRW 7	864
L-Band	LJ	D_30025/NRW 8	864
L-Band	LJ	D_30026/NRW 9	864
L-Band	LN	D_30027/NRW 10	864
L-Band	LO	D_30028/NRW 11	864
L-Band	LK	D_30029/NRW 12	864
L-Band	LN	D_30030/NRW 13	864
L-Band	LF	D_30031/NRW 14	864
L-Band	LL	D_30032/NRW 15	864
L-Band	LM	D_30106/NRW 16	864

Zugrunde liegen folgende Standards:

- ETSI EN 300 401 V1.3.3 (2001-05) Radio Broadcasting Systems; Digital Audio Broadcasting (DAB) to mobile, portable and fixed receivers;
- ETSI TS 102 427 V1.1.1 (2005-07) Digital Audio Broadcasting (DAB); Data Broadcasting – MPEG-2 TS streaming;
- ETSI TS 102 428 V1.1.1 (2005-06), Digital Audio Broadcasting (DAB); DMB video service; user Application Specification;
- ETSI TS 102 367 V1.1.1 (2005-01) Digital Audio Broadcasting (DAB); Conditional access.

Es kann auch ein abweichendes Zugangsberechtigungssystem eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Bewerber die Offenheit seines Zugangsberechtigungssystems und die Interoperabilität der Empfangsgeräte darzulegen.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 27 ff., insbesondere § 30 LMG NRW vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz – vom 30. November 2004 (GV. NRW. 2004 S. 770) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW (Pilotprojektsatzung) vom 26. August 2005 (GV. NRW. 2005 S. 781). Nach § 2 der Pilotprojektsatzung gelten die Bestimmungen des LMG NRW, hier insbesondere §§ 12 ff. LMG NRW, entsprechend. Ferner findet die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14. November 2003 (GV. NRW. 2003 S. 745) entsprechend Anwendung.

III. Projektziele

Wegen der besonderen medienpolitischen Bedeutung erwartet die LfM von der Durchführung des Pilotprojektes u. a. die Erlangung von Kenntnissen über:

- die technische Realisierbarkeit und die mit dem DAB-/DMB-Standard verbundene Innovation;

- die wirtschaftliche Realisierbarkeit, einschließlich Kunden- und Abrechnungsmanagement;
- die Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die einzelnen Angebotsinhalte, die Endgeräte und die Kostenstrukturen;
- bundesweit einheitliche Rundfunkprogramm-Strukturen und deren Realisierbarkeit, auch hinsichtlich der Erforderlichkeit gesetzgeberischen Handelns;
- sonstige kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen;
- die rechtliche Einordnung des Angebots, insbesondere auch im Hinblick auf die Position und Rolle des Plattformbetreibers und neue werberechtliche Fragestellungen.

IV. Zuweisung und Voraussetzungen

1

In Abstimmung mit den anderen Landesmedienanstalten werden die vorgenannten Kapazitäten einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Bewerber durch die LfM zugewiesen, der – ggf. unter einem elektronischen Programmführer (EPG) – private und/oder öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk und Mediendienste) anbieten will (Bouquetanbieter).

2

Die Zuweisung erhält derjenige Bouquetanbieter, dessen Angebot und das diesem zu Grunde liegende Gesamtkonzept den größten Beitrag zur Erreichung der Projektziele erwarten lassen. Zu Grunde gelegt werden hierbei die Angaben und Unterlagen zu den Zuweisungsvoraussetzungen. Ferner können darüber hinaus weitergehende Angaben und Unterlagen der Anbieter Berücksichtigung finden.

Die Zuweisung erfolgt zunächst befristet für drei Jahre. Sie kann auf Antrag des Zuweisungsempfängers verlängert werden, wenn erwartet werden kann, dass die Versuchsziele vom Zuweisungsinhaber auch weiterhin verfolgt werden, wobei ggf. auch die Erweiterungsfähigkeit auf einen Standard zur Unterstützung IP-basierter Dienste (DXB) eine Rolle spielen kann.

3

Im Zuge der Vergabeverfahren und in den Kapazitätswzuweisungsbescheiden wird der Bouquetanbieter verpflichtet:

- in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen mindestens ein privates oder öffentlich-rechtliches Hörfunkprogramm unverschlüsselt und damit außerhalb des „Pay-Bereichs“ nach dem bisherigen DAB-Verfahren (MUSICAM) anzubieten, das inhaltlich auf das Bundesgebiet ausgerichtet und – im Falle eines privaten Programms – bundesweit zugelassen ist;
- darüber hinaus sein Gesamtangebot so zu gestalten, dass Rundfunkdienste angeboten werden, deren Inhalte in wesentlichen Teilen jedenfalls auch Nachrichten, Kultur und Sport umfassen;
- im Falle eines Sendestarts zur Fußballweltmeisterschaft 2006 die Sportinhalte so zu gestalten, dass sie diesem Ereignis in spezieller Weise Rechnung tragen;
- sicherzustellen, dass – soweit technisch relevant – die Vorschriften des § 53 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zur Zugangsoffenheit sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Beachtung finden;
- für das „Digital Rights Management“ einen offenen Standard zu verwenden;
- vor dem Hintergrund der geplanten Beforschung seines Angebotes durch die Landesmedienanstalten einen jährlichen Erfahrungsbericht bzw. nach dem Auslaufen der Zuweisung zusätzlich eine Auswertung zu liefern.
- Das Angebot soll ferner ein auf das Land Nordrhein-Westfalen bezogenes Angebot enthalten.

V. Antragsunterlagen

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzenden Übertragungskapazitäten enthalten.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages erforderlich sind.

Die Zuweisung kann nur einem Bouquetanbieter erteilt werden, der die Anforderungen des § 29 LMG NRW, die entsprechend geltenden allgemeinen und besonderen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem LMG NRW erfüllt sowie am besten geeignet erscheint, zur Verwirklichung der o. g. Projektziele beizutragen. Unter den Bewerbern kommen daher nur diejenigen in das Auswahlverfahren, die insbesondere nachfolgende Angaben und Unterlagen fristgerecht einreichen:

- Angaben zum Antragstellenden (Name, Anschrift, Sitz, Geschäftsführung, ggf. Gesellschaftsverträge, Satzungen, Eintragungen im Handelsregister etc.);
 - vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellenden;
 - eine Darstellung des Geschäftsmodells;
 - einen Businessplan auf drei Jahre;
 - eine Vorschau auf weitere zwei Jahre;
 - Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DAB-/DMB-Endgerätemarktes;
 - Darlegungen zur unentgeltlichen Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im DAB-Standard;
 - Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten, insbesondere aus den Bereichen Nachrichten, Kultur und Sport;
 - Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
 - Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPG; hierbei ist bei etwaigen Verweisen auf Nichtrundfunkdienste darzulegen, inwieweit hier den Bestimmungen des Jugendschutzes, des Datenschutzes und der Zugangsoffenheit nach § 53 RStV Rechnung getragen wird;
 - Darlegungen zur ggf. geplanten konzeptionellen Integration landesbezogener Inhalte und ihrer Refinanzierbarkeit;
 - Darlegungen zur geplanten Netzstruktur;
 - Darlegungen der Bedingungen für den Zugang anderer Mobilfunkbetreiber;
 - Angabe des geplanten Sendestarttermins und Vorlage eines zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplans unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
 - Darlegungen zur Ausschöpfung der Datenmenge und deren Verteilung auf die im Bouquet enthaltenen Rundfunk- bzw. Mediendienste;
 - Vorlage von Zulassungsbescheiden und von Nachweisen des Vorliegens der Weiterverbreitungsvoraussetzungen.
- Bei einem Antrag auf Zuweisung von Kapazitäten für die Verbreitung oder Weiterverbreitung eines Mediendienstes: Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Vorlage geeigneter Unterlagen, anhand derer das Vorliegen eines Mediendienstes i. S. d. Mediendienste-Staatsvertrages festgestellt werden kann;
- Darstellung zur unentgeltlichen Empfangbarkeit bisher zugelassener Hörfunkprogramme im DAB-Standard, insbesondere im Band III, über die geplanten Endgeräte.

VI. Wichtige Hinweise

Die Ausschreibung richtet sich an Anbieter von Programmbouquets.

Gem. § 29 Abs. 3 LMG NRW gelten bei der Zusammenstellung solcher Programmbouquets die Vorschriften

über die Zugangsfreiheit (§ 34 LMG NRW) und über die Belegung digitalisierter Kabelanlagen (§ 21 LMG NRW) entsprechend.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Ein Bouquet kann sowohl zugelassene Rundfunkprogramme als auch noch zu lizenzierende Rundfunkprogramme sowie Mediendienste beinhalten.

Nach dem LMG NRW erfolgen – anders als in einigen anderen Bundesländern – die Zulassung eines Rundfunkprogramms und die Zuweisung einer Übertragungskapazität auf Antrag in jeweils voneinander getrennten Verfahren. Daraus ergibt sich Folgendes:

Soweit ein Bouquet bereits zugelassene Hörfunk- oder Fernsehprogramme beinhaltet, ist eine erneute Zulassung im Pilotprojekt nicht erforderlich. Insoweit sind die für die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen geltenden Vorschriften der §§ 13, 16, 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend anzuwenden.

Soweit ein Bouquet Rundfunkprogramme, die einer Zulassung noch bedürfen, enthalten soll, wird eine Lizenzierung durchzuführen sein.

Der Zulassung bedürfen entsprechend § 23 Abs. 2 LMG NRW auch Rundfunkprogramme, die inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet werden sollen.

Soweit ein Bouquet Mediendienste beinhalten soll, sind hierfür ebenfalls die Verbreitungs- bzw. Weiterverbreitungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In diesem werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität näher bestimmt. Dieser kann gem. § 4 der Pilotprojektsatzung jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels dienen. Insbesondere sind nachträgliche Auflagen möglich.

Ferner kann die Zuweisung der Übertragungskapazität ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass das Projekt- bzw. Versuchsziel nicht erreicht werden wird. Bei alledem kann insbesondere von Bedeutung sein, ob:

- die Ziele der Ausschreibung bzw. Zuweisung vom Zuweisungsinhaber in hinreichendem Maße verfolgt werden;
- der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Ziele der Ausschreibung bzw. Zuweisung insgesamt zufriedenstellend ist;
- Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen;
- der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen entspricht.

Fördergelder werden nicht bereitgestellt.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

VII. Antragstellung

Die Antragsfrist beträgt sechs Wochen und wird wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 15. 12. 2005 und endet am 26. 1. 2006, 12.00 Uhr.

Zu Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt wer-

den. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem **Stichwort: „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für digitale terrestrische Rundfunkdienste im DAB-/DMB-Standard“**

an die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Postfach 10 34 43 in 40025 Düsseldorf übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der Gemeinsamen Stelle für Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Zollhof 2 in 40221 Düsseldorf abgegeben werden.

Eine vollständige Mehrfertigung ist an die

Gemeinsame Stelle für Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Postfach 10 34 43 in 40025 Düsseldorf zuzuleiten

oder während der üblichen Bürozeiten bei der GSPWM c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Zollhof 2 in 40221 Düsseldorf abzugeben.

Die Beschränkung des Antrags auf einzelne Projektphasen oder Verbreitungsgebiete ist nicht möglich.

VIII.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

– MBl. NRW. 2005 S. 1370

Landschaftsverband Rheinland

Jahresrechnung 2003

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 17. 10. 2005

Die Landschaftsversammlung hat am 7.9.2005 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 wird zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung 2003 schließt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen insgesamt 2.929.258.925,85 €

Soll-Ausgaben insgesamt 2.966.726.252,41 €

Ergebnis:

Soll-Fehlbetrag 37.467.326,56 €

2. Gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NRW wird für die Jahresrechnung 2003 Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2003 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom **15.12.2005 bis 23.12.2005**, jeweils von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 17. Oktober 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 1372

Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 24. 11. 2005

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 7. 9. 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis genommen und gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) und § 23 Absatz 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung für die Jahresrechnung 2003 Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Absatz 4 GO NRW in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom **15. 12. 2005 bis 23. 12. 2005**, jeweils von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 24. November 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 1373

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24. 11. 2005

Das Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Frank Schäffler wird sein Mandat mit Ablauf des 29. November 2005 niederlegen.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 30. November 2005

Herr Frank Al-Omary, FDP
Schanzenweg 20
57076 Siegen

aus der Reserveliste der FDP Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBl. NRW. S. 1148)

Münster, den 24. November 2005

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
S c h ä f f e r

– MBl. NRW. 2005 S. 1373

III.

Landschaftsverband Rheinland

5. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 8. 12. 2005

Die 5. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Dienstag, 20. Dezember 2005, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl der Landesrätin/des Landesrates des Dezernates „Kultur, Umwelt“
5. Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime
6. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2006 (Ausgleichsabgabesatzung 2006)
7. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2004 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
8. Feststellung der Jahresabschlüsse 2004 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und Beschluss über die Gewinnverwendung
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der Krankenhauszentralwäschereien und Beschluss über die Gewinnverwendung
10. Abnahme der Jahresrechnung 2004 und Entlastung, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
11. Fragen und Anfragen

Köln, den 8. Dezember 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 1373

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569